

BEZUGSRECHTSERKLÄRUNG ZUM LEBENS-/RENTEN- VERSICHERUNGSVERTRAG NR.:

(gilt nicht bei der Basisversorgung und bei Direktversicherungen)

Sehr geehrter Barmenia-Kunde,

ein wesentlicher Grund für den Abschluss einer Lebensversicherung ist die Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfall. Aber auch bei Rentenversicherungen werden unter Umständen Leistungen im Todesfall ausgezahlt. Damit die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass fällt, sondern ohne große Formalitäten an den Berechtigten schnell und zügig ausgezahlt werden kann, ist es wichtig, zu Lebzeiten klar zu bestimmen, wer im Todesfall bezugsberechtigt ist. Durch eine eindeutige und präzise Namensnennung mit Geburtsdatum wird die berechtigte Person zweifelsfrei begünstigt. Weitere Hinweise zum Bezugsrecht, die für Sie ebenfalls wichtig sein können, finden Sie auf der Rückseite dieser Erklärung.

Freundliche Grüße
Ihre Barmenia

Bitte senden Sie diese Erklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück an die

Barmenia Lebensversicherung a. G.
Hauptverwaltung

42094 Wuppertal

Name und Vorname des Versicherungsnehmers

Name und Vorname der versicherten Person

Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung soll sein:

Im **Todesfall** der versicherten Person der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner. Falls eine andere Person bezugsberechtigt sein soll, ist sie hier anzugeben *):

Im Erlebensfall der versicherten Person *)

*) Bitte jeweils Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Verwandtschaftsgrad angeben - bei Personen, die nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen, auch die Anschrift.

Die Bezugsberechtigung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

HINWEISE ZUM BEZUGSRECHT

- Die Bezugsberechtigung erstreckt sich auf die gesamte Versicherungsleistung (z. B. Versicherungssumme und Überschussbeteiligung).
- Wenn Sie mehrere Personen begünstigen wollen und keinen jeweiligen Anteil bestimmen, sind die genannten Personen zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. Der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil (z. B. durch vorheriges Ableben) wächst dann den übrigen Bezugsberechtigten zu.
- Wenn Sie zu mehreren Personen bestimmte Anteile oder Summen benannt haben, wächst der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil (z. B. durch vorheriges Ableben) nicht den übrigen Bezugsberechtigten zu, sondern fällt an Sie, bzw. an Ihre Erben zurück.
- Falls die bezugsberechtigte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles minderjährig ist, wird die Versicherungsleistung an den gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.
- Für den Erlebensfall brauchen Sie grundsätzlich nichts zu regeln, da Ihnen selbst als Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung zusteht.
- Sind die Rechte und Ansprüche aus Ihrer Versicherung abgetreten oder verpfändet, gilt das Bezugsrecht nur insoweit, als es den Rechten des Abtretungsgläubigers bzw. Pfandgläubigers nicht entgegensteht.
- Globale Formulierungen oder Hinweise wie z. B. die Erben, die gesetzlichen Erben, die Kinder, gemäß Testament nutzen Sie bitte nicht, da dann im Leistungsfall die Berechtigten nur schwer ermittelt werden können. Empfehlung: Bestimmen Sie in jedem Fall das namentliche Bezugsrecht.
- Grundsätzlich sind auch juristische Personen wie z. B. Vereine und Stiftungen als Bezugsberechtigte möglich. In diesen Fällen ist der genaue vollständige Name und die Adresse anzugeben.
- Wenn Sie ein bestehendes Bezugsrecht widerrufen und kein neues bestimmen, fällt die Leistung im Versicherungsfall in Ihren Nachlass.